



# Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

Marktplatz 1

3134 Nußdorf ob der Traisen, Bez. St. Pölten, NÖ.

Tel. 02783/8402, FAX 02783/840220

E-Mail: [gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at)

---

Stand ab Juli 2023

## Richtlinien für die Gewährung einer Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Wohnen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

Die Richtlinien wurden in Kooperation der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen mit der Modellregion Unteres Traisental und Fladnitztal erarbeitet und stellen einen aktuellen Stand der Bundes-, Landes-, sowie EU-Ziele für die Transformation der Gesellschaft hin zu einer nachhaltigen und klimaschonenden Lebensweise dar.

So berücksichtigen die Richtlinien der Marktgemeinde, dass Maßnahmen gefördert, in denen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, wenn diese eine der folgenden umweltrelevanten Maßnahmen durchführen.

- Errichtung einer Zentralheizung für biogene Brennstoffe bei gleichzeitigem Entfernen eines im Bestand befindlichen Heizöl- oder Erdgas-, sowie Flüssiggaskessel im Wohngebäude
- Errichtung einer Wärmepumpe (Flächenkollektor, Tiefenbohrer, Wasser-Wasser-Wärmepumpe sowie Luft-Wasser-Wärmepumpe) für Raumheizung bei gleichzeitigem Entfernen eines im Bestand befindlichen Heizöl- oder Erdgas-, sowie Flüssiggaskessel im Wohngebäude
- Errichtung einer Solarthermieanlage für die Erzeugung von Warmwasser oder Raumheizung (davon ausgenommen sind Solarthermieanlagen zum Zweck der Poolheizung)
- Erstmalige Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Netzanschluss auf Wohngebäuden
- Sanierung von Ein- oder Zweifamilienhäusern, deren Energiekennzahl um 50% sinkt im Vergleich zum Zustand vor der Sanierung
- Erstmalige Errichtung einer Wasserzisterne im Garten zur Verwendung von Regenwasser

### A Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2023 unter TOP 5.

### B Richtlinien

#### § 1

#### Gegenstand der Förderung

1. Die **erstmalige** Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bzw. erneuerbarer Energieformen in Ein- oder Zweifamilienhäusern, sowie deren hochqualitative thermische Sanierung und die Verwendung von Regenwasser im Garten wird in Form eines Direktbeitrages gefördert.

2. Gefördert wird:
  - A. Der erstmalige Einbau einer Zentralheizung für biogene Brennstoffe, wie Pellets, Hack-schnitzelheizung, Holzgebläseöfen mit Pufferspeicher oder Scheitholzöfen, jedoch **kei-ne** Einzelofenheizung wie z. B. Kachelöfen oder Schwedenöfen in Wohngebäuden, wenn gleichzeitig eine mit fossilem Energieträger befeuerte Zentralheizung am gleichen Standort entfernt wird.
  - B. Der erstmalige Einbau einer Wärmepumpe, entweder mit Flächenkollektor oder Tiefen-sonde, Wasser-Wasser-Wärmepumpe oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe für Raum-heizung bei gleichzeitigem Entfernen eines im Bestand befindlichen Heizöl- oder Erd-gas-, sowie Flüssiggaskessels im Wohngebäude.
  - C. Erstmalige Errichtung einer Solarthermieanlage am Wohngebäude für die Erzeugung von Warmwasser oder Raumheizung (davon ausgenommen sind Solarthermieanlagen zum Zweck der Poolheizung). Die Förderung von Solarthermieanlagen gilt sowohl als Ergänzung zu Bestandsheizungen, sowie im Zuge deren Austauschs im Wohngebäude.
  - D. Erstmalige Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Netzanschluss auf Wohngebäuden
  - E. Die thermische Sanierung von 1- und 2-Familienhäusern, wenn sich die Energiekenn-zahl durch die Sanierung um 50% reduziert.
  - F. Die erstmalige und unterirdische Errichtung einer Wasserzisterne mit einer Mindestgrö-ße von 3,5 m<sup>3</sup> zur Nutzung von Regenwasser.
3. Über Erneuerbare-Energie-Anlagen und Sanierungen in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohnungen wird gesondert entschieden.
4. Die förderwürdigen Investitionen im Sinne des § 1 Abs. 2 müssen nach dem 1. Jänner 2023 durchgeführt worden sein. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, kann keine Förderung bewilligt werden.
5. Erneuerbare-Energie-Anlagen, die in neuen Wohngebäuden errichtet werden oder Anla-gen, welche bereits davor über ein Heizungssystem mit erneuerbaren Energieträgern oder bereits eine PV-Anlage besitzen, werden nicht gefördert.

## § 2

### Einbringen des Ansuchens um Förderung, Förderungswerber

1. Das Ansuchen um Förderung ist mittels aufgelegtem Formblatt der Marktgemeinde Nuß-dorf ob der Traisen unter Vorlage der saldierten Schlussrechnungen durch die Errichtungs-firma, sowie eines Zahlungsnachweises einzubringen.

Bei Sanierungen von Wohngebäuden sind die beiden Energieausweise (ALT und NEU) beizulegen.

Die Maßnahmen müssen (außer bei Photovoltaik-Anlagen und Wasserzisternen) im AGWR eingetragen sein. Dazu sind die AGWR-Datenblätter durch die Fachfirmen abzu-geben.

Das Ansuchen samt Beilagen ist innerhalb eines Jahres ab Rechnungslegung vorzulegen.

2. Um Förderung können die Errichter der unter § 1 genannten Anlagen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Anlage errichtet wird, bzw. diejenige Person, die in Eigenregie die Anlage errichtet.

Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

### § 3 Kontrollmöglichkeit

Der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen steht das Recht zu, die geförderte Anlage an Ort und Stelle zu begutachten.

### § 4 Förderungsausmaß

Die Förderung beträgt im Sinne des § 1 Abs. 2

- bei Anlagen zur Nutzung biogener Brennstoffe, bei Wärmepumpenanlagen für die Warmwasserbereitung inkl. Raumbeheizung und bei Solarthermieanlagen jeweils einmalig 400 € pro Wohngebäude
- bei Photovoltaikanlagen 80 € pro kWp bis zu maximal 5 kWp je Wohngebäude
- bei Sanierungen, welche die obigen Kriterien erfüllen, gilt ein Einmalbetrag von 500 €
- bei Wasserzisternen, welche die oben angeführten Kriterien erfüllen, gilt ein Einmalbetrag von 200 €.

### § 5 Auszahlung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung.

### § 6 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 wird die gegenständliche, generelle Richtlinie für die Gewährung einer Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Wohnen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen erlassen, deren Vollziehung gemäß §38 Abs 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 dem Bürgermeister obliegt.

### § 7 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen in seiner Sitzung am 04.10.2023 unter TOP 5 beschlossen und tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten alle bisherigen, sich auf Förderung für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen beziehende Beschlüsse des Gemeinderates außer Kraft.

Für den Gemeinderat



Ing. Heinz Konrath  
Bürgermeister